

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 14. (8. April 1854)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu $\frac{1}{2}$ Bogen. — Pränumerations-Preis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854.

Sonnabend, den 8. April.

N^o. 14.

Das Kirchengut.

Bemerkung und Zusatz zu dem ebenso überschriebenen Aufsatz in Nr. 10 des Kirchenblattes.

Wie gründlich und historisch richtig das Unrecht, welches der Kirche im Großherzogthum Oldenburg durch die im Staatsgrundgesetze von 1849 Art. 61 und im revidirten von 1852 Art. 65, §. 3 verfügte Aufhebung der Abgabefreiheit zugesügt worden, in diesem Aufsatz auch dargelegt ist, und wie sehr die Kirche und ihre Diener dem Verfasser desselben dadurch zum Danke verpflichtet sind, daß er diesen Gegenstand einmal wieder zur Sprache gebracht, und zur Abhülfe der Ungerechtigkeit aufgefordert hat; so scheint doch hiebei etwas Wesentliches außer Acht gelassen, eines Theils zu viel gesagt, andern Theils zu wenig urgirt zu sein. Der Verfasser sagt nämlich: „Was aber selbst den Franzosen zu stark gewesen war, das vermochte der Oldenburgische Landtag von 1848. Die Freiheiten des Kirchengutes wurden mit einem Striche vernichtet.“ — Dies ist zu viel gesagt; denn in dem bezüglichen Artikel ist die einschränkende Klausel enthalten: „Nur ausnahmsweise und für solche (Freiheiten), für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde erweislich etwas gezahlt ist, oder noch etwas geleistet wird, soll nach einem zu erlassenden Gesetze Entschädigung geleistet werden.“ — Dies ist doch allerdings eine wichtige und gerechte Bestimmung. Aber, so fragen wir, weshalb ist sie nicht zur Ausführung gekommen? Oder ist etwa für diese Freiheit dem Staate oder der Gemeinde erweislich Nichts gezahlt worden, oder wird Nichts dafür geleistet? Das läßt sich doch wohl nicht behaupten. Die Kirchenbeamten leisten dem Staate Etwas dadurch, daß sie in ihrer Eigenschaft als Staatsdiener und (wenigstens die vor 1849 angestellten) vom Staatsoberhaupte angestellt, auch direct den Interessen des Staates dienen, die Civilstandsregister führen, Inspectoren des Schul- und Ar-

menwesens sind u. s. w., indirect aber durch ihr Amt das Wohl des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft fördern.

Wollte man einwenden: diese Dienste seien nicht wichtig genug, um Ansprüche auf volle Entschädigung für die aufgehobenen Abgaben an den Staat darauf zu gründen, so möge das Maas derselben näher ermittelt und bestimmt werden.

Unzweifelhafter und unmittelbarer aber leisten die Kirchenbeamten der Gemeinde Etwas durch ihr Amt. Wer könnte das in Abrede stellen? Wäre es nicht, warum wollten die Gemeinden ihnen die Dienstländereien zur Benutzung angewiesen haben? Warum überall noch Geistliche und Kirchendiener anstellen?

Wollte man sagen: so sei das Gesetz nicht zu verstehen; es seien hier reelle, sächliche, sichtbare Leistungen, Geld, körperliche Dienste gemeint; so wäre dies eine unerweisliche Annahme. Geistige und geistliche Dienste sind ebensowohl Dienste, wie sichtbare und körperliche, und Kirchendiener bedürfen ebensowohl Nahrung und Kleider als weltliche Beamtete, auch können sie ja ihr Amt ebenfalls nicht ohne körperliche Anstrengung verwalten, und „die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelio nähren“, sagt schon der Apostel Paulus (1 Kor. 9, 14.). Sollte aber auch wirklich bei Abfassung jenes Gesetzes nicht an Abgabefreiheit von kirchlichen, sondern nur von abligfreien Ländern gedacht worden sein, um so weniger hätte man nachher das Gesetz auf jene anwenden sollen. Ist es aber einmal geschehen, so werden die Kirchenbeamten auch die im Gesetze enthaltenen Vergünstigungen für sich in Anspruch nehmen dürfen. Darüber ist im Allgemeinen auch kein Zweifel, und Jedermann erkennt die Aufhebung der Abgabefreiheit der Kirchenbeamten von ihren Dienstländereien als eine ihnen zugesügte ungerechte Gewaltthat an. Warum aber, fragen wir weiter, dauert denn diese Ungerechtigkeit, wenn sie auch einmal begangen wurde, noch immer fort? Sind etwa von den Betheiligten keine Schritte

zur Wiederherstellung ihrer Gerechtigkeit geschehen? Allerdings. Sie sind geschehen von den Kirchenbeamten durch wiederholte Vorstellungen beim Landtage, wie auch von dem Dierkirchenrathe; aber es ist darauf keine Rücksicht genommen worden. Man hat es bequemer und erspriesslicher gefunden, es beim Alten zu lassen, und Petitionen und Anträge kurz abgewiesen. Diejenige Behörde aber, welche, unsers Erachtens, ganz besonders berufen war, die Gerechtigkeit der Kirchenbeamten zu schützen, und wenn sie verletzt waren, wieder herzustellen, die Landesynode, hat sich um diese so wichtige und tiefeinschneidende Angelegenheit unbegreiflicherweise gar nicht bekümmert. Hätte sie es gethan, so würde dies wahrscheinlich größeren Eindruck und Erfolg gehabt haben. Die Landesynode, als damalige Trägerin des Kirchenregiments, war dazu ganz besonders berufen und verpflichtet; dies lag in der Natur ihrer Stellung, so wie in dem Erlasse des Staatsministeriums oder des Großherzogs, bei Niederlegung seines Kirchenregiments, „daß es nun der Kirche überlassen bleibe, die Rechte der Magnifier zu vertreten, welche diese aus Handlungen der bisherigen, jetzt an die Kirche zurückkehrenden Episcopalgewalt erworben hätten.“ — Die Landesynode hat es unterlassen, Dies zu thun, und die Kirchenbeamten müssen die Abgaben von ihren Dienstländereien, deren freie Benutzung ihnen bei ihrem Dienstantritt als ein Theil ihres Gehaltes oder ihrer Dienstentnahme vom Landesfürsten und der Gemeinde zugesichert war, fortwährend zahlen.

Es ist hoch an der Zeit, daß dieser Ungerechtigkeit ein Ziel gesetzt werde, und da nach dem revivirten Staatsgrundgesetz Art. 70, §. 2, nach dem Verfassungsgesetze der evangelischen Kirche des Großherzogthums Oldenburg Art. 4 dem Großherzoge das den evangelischen Landesfürsten Deutschlands zustehende Kirchenregiment wieder eingeräumt ist, so ist mit Grund zu erwarten, daß die hohe Staatsregierung sich der ihrer Rechte beraubten Kirche und Kirchendiener annehmen, und ihre Rechte ihnen zurückgeben werde. Es kann dies aber um so weniger Schwierigkeit haben, als es da nicht einmal einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes bedarf, sondern nur der Erfüllung desselben. Um diese nur bitten die Kirchenbeamten, und das ist doch wahrlich keine unbescheidene Bitte.

Wie dieselbe auszuführen sei, dazu scheint allerdings das in dem beregten Aufsatze angegebene, auch im evangelischen Preußen (wir meinen auch in Hannover) befolgte Verfahren das richtigste zu sein. Die Abgaben von den Dienstländereien der Kirchenbeamten an den Staat, werden vom Staate erlassen, die an die Gemeinde (Communallasten), werden von dieser, als Eigentümerin dieser Ländereien, und verpflichtet, ihre Kirchenbeamten zu salariren, übernommen. Die Gemeinde kann sich dessen um so weniger weigern, da dies durchaus keine neue Last für sie ist, indem sie dieselbe vor 1849 eigentlich schon getragen hat, sofern die Angeseffenen von ihren Ländereien so viel mehr zahlen mußten, als wie sie jetzt, da die Kirchenbeamten die Abgabe entrichten, weniger zahlen.

Möchte denn das Unrecht, welches dem Kirchengute und den Dienern der Kirche in unserm Lande so reichlich widerfahren ist, bald von ihnen genommen werden, und möchten Alle, welche dazu beitragen können, nicht lässige Hände haben; je länger das Unrecht währt, desto schwerer wird seine Hinwegräumung und desto empfindlicher drückt es.

Die Predigerwahl in Huntlosen.

Das Kirchenblatt Nr. 12 rühmt, dieselbe sei in würdevoller Weise vor sich gegangen. Das ist wahr — sollte sich aber auch wohl von selbst verstehen, da die Handlung in der Kirche und unter Leitung eines Kirchenobern vollzogen wird. Erlauben Sie mir, die Geschichte dieser Wahl mit Einigem, was sich einem Beobachter aus der Nähe dargeboten hat, zu vervollständigen.

Unter den drei zur Wahl präsentirten Bewerbern hatten zwei das Glück, der Gemeinde mit ihrer Predigt wohl zu gefallen. Für den Einen von Beiden sprach indeß bei der Masse auch sein in der Gegend wohl bekannter Name, während der Name des Andern den Leuten ganz neu war. Bald aber traten, wie es fast bei allen Predigerwahlen hier zu Lande geschehen ist, die Stände einander gegenüber; der eine Bewerber wurde von den Hausleuten, der andere von den sogenannten kleinen Leuten erkoren. Von da an galt es einen Parteikampf dieser beiden Stände.

Am Freitag vor dem Tage der Wahl war Vorwahl. Hier zeigte es sich gleich, daß auf eine Einigung der Parteien nicht zu hoffen sei, und nun begann die Agitation. Die kleinen Leute, welche auch im dortigen Kirchenrathe dominiren, wollten ihren Candidaten durchbringen; die Hausleute, nur einige zwanzig an der Zahl, konnten kaum eine andere Aussicht haben, als die Wahl zu vereiteln. Am Sonntag Morgen im Wirthshause zeigten sich Letztere voll Hoffnung; die Gegenpartei meinte: „sie wolle doch einmal sehen.“ Sie hat bekanntlich gefiegt. In der Kirche hat sie so wenig ihrem Triumph, wie die besiegte Partei ihrem Aerger Ausdruck gegeben. Ob aber in den Gemüthern kein Stachel des gemeinen Uebermuths bei den Einen, des Verdrusses bei den Andern zurückgeblieben, ist eine andere Frage. Nachmittags wenigstens im Wirthshause hat es an Sticheleien gegen die besiegten Hausleute nicht gefehlt, und von diesen auch an Gegenreden nicht, die der Leser sich ungefähre selbst denken kann — das letzte Ende dieser Wahlgeschichte dürfte also ebensovienig wie ihr Anfang als erbaulich zu rühmen sein.

Fragen: Wäre es für die Gemeinde, den Prediger und dessen Wirksamkeit nicht besser, wenn der, wie man hört, nach Alter und Persönlichkeit wohl berechnigte Erwählte durch das Kirchenregiment angestellt wäre? Und: Wer will die sociale Kluft ausfüllen, die sich zwischen Hausleuten und kleinen

Leuten bei solchen Gelegenheiten immer weiter aufstuh? ist sie erwünscht für das Staatsleben oder für das kirchliche Leben?

Zur Beichtfrage.

Es scheint uns sehr bemerkenswerth, daß dieselben Fragen zu gleicher Zeit an den entlegensten Orten erörtert werden. So schreibt der edle Amerikaner Channing, Prediger in Boston, gest. 1842, im Jahre 1836 über den Katholicismus, und bespricht und verwirft als ganz unstatthaft und unnütz die Forderung, daß man gleich wie in katholischen Ländern auch die protestantischen Kirchen stets solle offen stehen lassen. Er kommt dann auf die Privatbeichte, und was er darüber sagt, dünkt uns so beachtenswerth, daß wir uns durch eine kurze Mittheilung den Dank der Leser zu verdienen glauben. Das Hauptwerkzeug, sagt Channing, durch welches sich die katholische Kirche Einfluß und Herrschaft sichert, ist von der Art, daß wir schauern würden, es von ihr zu entlehnen. Dennoch kann es uns wichtige Fingerzeige geben in Betreff der Mittel, die Religion zu fördern. Dies große Werkzeug ist die Beichte. Von ihr kann nichts zu Schlechtem gesagt werden. Indem sie dem Priester die Geheimnisse aller Herzen offen legt, macht sie den Priester zum Herrn Aller. Dennoch giebt sie einem redlichen Manne eine Gelegenheit Gutes zu thun, eine Gelegenheit, welche, wie ich nicht zweifle, oft gewissenhaft benutzt wird. Sie giebt dem Lehrer der Religion einen Zugang zu den Gemüthern und den Gewissen der Menschen, wie ihn die Kanzel nicht gewährt. Anstatt Allgemeinheiten unter die Menge zu streuen, kann dieser jede Seele grade den Unterricht, die Warnung, die Aufmunterung gewähren, die ihr nöthig ist. In katholischen Ländern wird wenig gepredigt, und es ist auch nicht nöthig. Der Beichtstuhl hat bei weitem mehr Einfluß als die Kanzel. Und was lernen wir hieraus? Daß die Protestanten die Beichte in ihre gottesdienstlichen Einrichtungen aufnehmen sollen? Nein! Aber es entsteht die Frage: ob das große Princip der Beichte, auf welchem ihre Macht beruht, nämlich der Zugang zu dem Gemüthe des Einzelnen, nicht mehr in Anwendung gebracht werden kann, als es von den protestantischen Lehrern geschieht; ob ein solcher Zugang nicht durch würdige und edle Mittel gewonnen und so benutzt werden kann, daß er gegen Mißbrauch geschützt wird? Die Predigt ist jetzt das, worauf wir hauptsächlich bauen; aber die Predigt ist ein Pfeil, der über viele Köpfe wegschießt und von den Herzen noch Mehrerer weit abliegt. Ihr Ziel ist zu weit und unbestimmt, um große Wirkung zu thun. — Sollte nicht eine freiere, leichtere und offenerzigere Mittheilung, als sie der Geistliche von der Kanzel herab giebt oder geben kann, uns Noth thun? Sollten nicht Weisen des Unterrichts und der Unterhaltung in Anwendung gebracht werden können, durch welche der Geistliche

die christliche Wahrheit den verschiedenen Seelen nach Maßgabe ihrer verschiedenen Fähigkeiten und Bedürfnisse darbieten könnte? Sollte er nicht weniger auf die Predigt als vielmehr auf vertrauliche Unterhaltung und Belehrung die Hoffnung erfolgreicher Wirksamkeit gründen müssen? — Die Predigt ist jetzt nicht mehr, was sie in der ersten Zeit des Christenthums war. Damals war Predigen gleichbedeutend mit Lehren. Jetzt predigt die Presse unvergleichlich mehr als die Kanzel. — Wie muß das Christenthum dazu gebracht werden, auf die Individuen und auf die Gesellschaft in der gegenwärtigen Zeit, in ihren gegenwärtigen Kämpfen einen lebendigen Einfluß zu gewinnen? Dies ist die große Frage, die gelöst werden muß, und die Antwort darauf wird die Form bestimmen, welche das christliche Lehramt anzunehmen hat. Ich meine, daß, wenn man die Lösung dieses Problems sucht, man entdecken wird, daß das geistliche Lehramt größere Freiheit haben muß, als in frühern Zeiten. Man wird wahrnehmen, daß der einzelne Pfarrer nicht streng gebunden sein darf — an bestimmte festgestellte Verfahrensweisen, daß man von ihm nicht verlangen muß, seine Predigt in die alte Form zu gießen, sich auf die alten Themata zu beschränken, und eine Maschinerie im Gange zu erhalten, welche Andere erfunden haben, sondern daß er das meiste Gute thun wird, wenn es ihm gestattet ist, seiner eignen Natur, den Eingebungen des heiligen Geistes in seiner eignen Brust gemäß zu wirken. Ich meine, daß der Geistliche, indem er weniger an Schultheorien sich bindet, finden wird, daß die Religion ihm und Anderen eine lebendigere Realität wird. — Der Punct, von dem ich ausging, war, daß der Katholicismus uns ein Element einer wirksamen Seelsorge lehren kann, daß der protestantische Lehrer einen Zugang zu der individuellen Seele in einem höheren Maße als er ihn jetzt besitzt, zu einer segenvollen Wirksamkeit bedarf und zu gewinnen suchen sollte; und der Punct, bei welchem ich jetzt anhalte, ist, daß dieser Zugang so gesucht und benutzt werden sollte, daß er nicht die religiöse Freiheit, die Rechte des Privat-Urtheils und das freie Handeln des Individuums gefährdet. Nichts als diese Freiheit kann jenen Zugang vor dem furchtbaren Mißbrauch bewahren, den er in der katholischen Kirche ausgeübt gewesen ist.

Baden in Oldenburg?

Wie verlautet, hat die römische Episcopalgewalt auch hier einen kühnen Schritt vorwärts gethan durch die Besetzung zweier Pfarren ohne Zustimmung der Landesregierung, und sollen darüber ernstliche Differenzen zwischen der Regierung und dem Vertreter der Episcopalgewalt in unseren Lande ausgebrochen sein. Also was am Rhein so tief die Gemüther erschüttert hat, verpflanzt man auch in den Norden Deutschlands. Rom ist überall; wird man ihm wehren?

Kirchliche Armenpflege.

Unsere Kirche hat ihre alte heilige Pflicht, den Dürftigen Handreichung zu leisten, eine Pflicht, die sie so lange verjäumt hätte, wieder aufgenommen. Aber überall wird die Klage gehört, daß es der Kirche an den Mitteln fehle, Barmherzigkeit zu üben. Kapitalien, die einst die Kirche verwaltete, hat die weltliche Armenbehörde in die Hand genommen und wird sie behalten; der Klingbeutel ist früher in vielen Gemeinden abgeschafft (— ob neuerlichst vielleicht hier oder dort wieder eingeführt? —); die hohen Beiträge an die weltliche Armentafel verhindern, daß den Kirchenräthen Gaben zur kirchlichen Armenpflege zur Disposition gestellt werden; das Gemeindebewußtsein ist längst nicht so lebhaft, daß es ein wohlthätiges Gemeindeglied veranlaßt, seine den Armen zugedachte Gabe durch den Kirchenrath darreichen zu lassen; das Wort, daß Geben unendlich seglicher ist als Nehmen, will das selbstsüchtige, verweltlichte Herz überhaupt nicht, am wenigsten vielleicht für die kirchliche Armenpflege zur Geltung kommen lassen. Es wäre von großer Wichtigkeit, wenn in den Gemeinden Fonds zur kirchlichen Armenpflege gesammelt würden, die unter hoffentlich bevorstehenden günstigeren Verhältnissen zu Bedeutendem heranzuwachsen möchten.

Solche Erwägung auch mag einen Colonen in der Gemeinde Neuenkirchen geleitet haben, als derselbe kürzlich dem dortigen Kirchenrathe ein Kapital von 100 Rthlr. Cour. übergab, dessen jährliche Zinsen zur kirchlichen Armenpflege verwendet werden sollen, — eine Sache, die wohl auf diesem Wege zur öffentlichen Kunde gebracht zu werden verdient.

Kirchliche Nachrichten.

Verzeichniß der zur Zeit in den einzelnen Kirchengemeinden des Herzogthums vorhandenen Pfarrwitwenfonds.

- 1) Abbehausen 300 fl Gold. — 2) Bardewisch 3000 fl Gold. (Außerdem ein Schullehrer-, Küster- und Organisten-Witwenfonds von 354 fl 5 gr . Gold.) — 3) Berne 21 fl 21 $\frac{1}{2}$ gr . Gold. — 4) Dötlingen 123 fl 19 $\frac{1}{2}$ gr . Gold. — 5) Eisbüchel 195 fl Gold. — 6) Ganderfese 6021 fl 29 $\frac{7}{10}$ gr . Gold. — 7) Großenkneten 114 fl 64 $\frac{1}{2}$ gr . Courant und 1012 fl Gold. — 8) Hammelwarden (Witwen- und Waisenfonds) 376 fl 49 gr . Gold. — 9) Huntlosen 20 fl Gold. — 10) Osiernburg 192 fl 61 gr . Cour. und 1033 fl 4 $\frac{1}{2}$ gr . Gold. — 11) Schwei 30 fl 40 gr . Gold. — 12) Sillenstedde 170 fl Gold. — 13) Stollhamm 550 fl Gold. — 14) Stühr 3709 fl 48 gr . Gold. — 15) Waddewarden 385 fl 20 gr . Gold. — 16) Wieselstedde 86 fl 69 $\frac{1}{4}$ gr . Gold. — 17) Wildeshausen 155 fl 58 $\frac{1}{10}$ gr . C. und 2998 fl 22 gr . Gold.

Zusammen 463 fl 39 $\frac{3}{4}$ gr . Courant und 20,387 fl 40 $\frac{20}{100}$ gr . Gold oder Küster-Witwenfonds zu Bardewisch aus-geschlossen 463 fl 39 $\frac{3}{4}$ gr . Cour. und 20,033 fl 35 $\frac{20}{100}$ gr . Gold. — Mehrere dieser Fonds sind im Zunehmen, sofern keine berechnete Wittwen da sind, und daher die Jahreszinsen zum Kapital geschlagen werden. †.

Durch Höchst. Reser. vom 27. März ist der Candidat Barelmann zu Rodenkirchen vom Großherzog zum Pfarrer in Huntlosen ernannt. Die Ordination desselben findet am 2. Oftertag Statt. ††.

Bei dem hier zu Land geltenden Systeme der Pfarrwahlen ist es auch für die Gemeinden von Interesse, von den Statt gehabten Prüfungen der Candidaten Kenntniß zu bekommen. Wir theilen diese seit Beginn dieses Jahrs mit und werden damit fortfahren:

- 1) Die Erlaubniß zum Predigen erhielten durch das Tentamen Febr. 18:
August Ludwig Sophus Tappenbeck aus Tettenz,
Heinrich Christian August Eschen aus Hartwarden.
- 2) Zur Ueberrahme eines Pfarramts wurden für fähig erklärt durch das Hauptexamen:
Febr. 17. Der Candidat Anton Friedrich August Toennissen aus Jever.
Der Candidat Gustav Bernhard Anton Müller aus Brake.
- April 2. Der Candidat August Ludwig Anton Kuhlmann aus Rodenkirchen.
Der Candidat Philipp Herrmann Gerhard Heinrich Ibbeken aus Bleren. ††.

Von den auf den vorjährigen Kreissynoden zu Abgeordneten der Landessynode gewählten Personen haben die Wahl abgelehnt:

- Amtsassessor von Mehner in Barel.
- Kaufmann Brauer in Feddewarden.
- Landvogt Mölling in Jever.

Für diese, so wie für den in Delmenhorst zum weltlichen Abgeordneten gewählten Rector Voigt, welcher seitdem zum Hilfsprediger ordinirt ist, werden Ersatzwahlen von den bevorstehenden Kreissynoden vorzunehmen sein. ††.

Kirchennachricht.

Predigten am 9. April: 8 Uhr: Herr Hülfspred. Gramberg. 10 Uhr: Herr Pastor Gröning (Confirmation). 3 Uhr: Herr Lehrer Thöle.

Die Wochengeschäfte übernimmt vom 9.—15. April: Herr Hülfspred. Gramberg.

Die Kirchenbücher führt Herr Hülfsp. Gramberg.

